

Statuten vom Verein Shanti Schweiz

Art. 1, Name.

Unter der Bezeichnung „Shanti Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in 9470 Buchs SG. Er ist politisch und konfessionell neutral und muss in der Schweiz als eigenständiger Verein geführt werden. „Shanti“ ist ein bengalisches Wort und heisst „Frieden“.

Art. 2, Zweck und Ziel.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er sammelt Geld und Sachspenden um Projekte von einheimischen NGOs (Nichtregierungsorganisationen) in Bangladesch zu unterstützen.

Unterstützung von bengalischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie:

- *NGO DIPSHIKHA* (Schulen, Berufsausbildung, landwirtschaftliche Projekte, Verleihung von Kleinkrediten etc.)
- *ALOHA SOCIAL SERVICE BANGLADESH ASSB* (Schulen, Krankenhäuser, Unterstützung der Ureinwohner etc.)
- *NGO RSUF = RHAMATUNNESA UNAYAN FOUNDATION* (Schulen, Krankenhaus. Altersheim, Elektrikerausbildung RESI)
- oder von anderen, vom Staat Bangladesch anerkannten Nichtregierungsorganisationen.

Förderung von:

- Allgemeinbildung in Primar- und Sekundarschulen
- Berufsausbildung, angelehnt an das schweizerische Dualsystem.
- Theoretische und praktische Schulung in Fotovoltaik.
- Theoretische und praktische Schulung in thermischer Solarenergie.
- Installationen von Fotovoltaik- und thermischen Solaranlagen.
- Ausbildung im Erstellen und Betrieb von Biogasanlagen.
- Umweltschutz.
- Abfallentsorgung.

Zusammenarbeit mit Shanti in Deutschland zwecks:

- der Verwirklichung grosser Projekte, soweit finanziell möglich.
- Hilfeleistungen bei Katastrophen in Bangladesch wie Erdbeben, Überschwemmungen und Wirbelstürmen.

Einsatz von Zivildienstleistenden:

Zivildienstleistende sollen als Fachleute vor allem bei der Berufsausbildung in den beiden Elektrikerschulen eingesetzt werden. Diese Regelung gilt, solange der Bund diese Einsätze ermöglicht. Die daraus entstehenden Kosten, die vom ZIVI definiert sind, muss der Verein übernehmen.

Art. 3, Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Verein.
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid an das Mitglied. Gegen diesen Entscheid ist die

Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Mitglieder, die ausgeschlossen werden oder selber austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, und müssen für das angebrochene Jahr den vollen Jahresmitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 4. Mittel.

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse
- projektgebundene Spenden
- Unterstützung durch andere Organisationen
- Verkaufserlöse.

Mitgliederbeitrag:

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Budget:

Das Budget muss eingehalten werden. Mehrausgaben von max. 8'000.- kann der Vorstand bei Ereignissen wie Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Seuchen oder Hungersnöten bei einem positiven Kassabestand bewilligen. Die Soforthilfe muss von der lokalen Organisation in Bangladesch, die ein Unterstützungsgesuch eingereicht hat, möglichst auch mit Shanti in Deutschland koordiniert werden.

Um unvorhersehbare Aktivitäten in Bangladesch, die direkt mit projektgebundenen Spenden finanziert werden, nicht zu behindern, kann der Vorstand über ihre rasche Weiterleitung entscheiden. An der Hauptversammlung müssen solche Aktivitäten begründet werden.

Art. 5, Organisation.

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 6, Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder via mail unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Statutenänderungen, für die 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes
- sie wählt den Vorstand

- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- sie legt die Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 7, Vorstand.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Art. 8, Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Anschliessend erstattet sie dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9, Haftung.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 10, Auflösung.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Liquidation des Vereins hat das Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen. Eine Auszahlung oder Verteilung an den oder die Stifter bzw. Gründer oder an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11, Gemeinnützigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und karitative Zwecke. Ein Auslagenersatz von Reisekosten und Spesen ist nur für Zivildienstsätze vorgesehen. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden.

Diese Statuten ersetzen die Version vom 07. Februar 2018 vollständig und treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 12. Februar 2020 in Kraft.

Buchs, den 12. Februar 2020

Gründung: 10. November 2005 / revidiert: 8. Jan. 2008 / 9. Febr. 2011 / 07. Febr. 2018 / 12. Febr. 2020